

Die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts

Exklusiver Bericht für ACATIS Investment: Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld, Universität Freiburg und Walter Eucken Institut

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum 2. Nachtragshaushalt 2021 vom 15. November 2023 hat hohe Wellen geschlagen. Wie konnte es dazu kommen? Wo soll das fehlende Geld herkommen? Wird sich die Bundesregierung auf einen Haushalt 2024 einigen können? Ist dies eine veritable Regierungskrise? Um was geht es also?

Grob gesprochen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, was im Rahmen der Schuldenbremse erlaubt ist. Die Bundesregierung hatte in einem 2. Nachtragshaushalt 2021, der erst im Januar 2022 verabschiedet wurde, nicht genutzte Kreditemächtigungen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) der Corona-Krise auf den Klima- und Transformationsfonds (KTF) übertragen, um diese in späteren Jahren zu nutzen. Diese Kreditemächtigungen wurden im Jahr 2021 unter der Ausnahmeregel der Schuldenbremse gewährt, in der der Bund sich höher verschulden darf als 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zuzüglich einer konjunkturbedingten Zusatzverschuldung. Die darüber hinaus gehende Verschuldung muss in späteren Jahren formal getilgt werden. Die Bundesregierung gewährte sich also zusätzliche Verschuldungsspielräume, indem sie die Kreditemächtigung im Jahr 2021 zur Verschuldung rechnete, obwohl diese Schulden erst in den Folgejahren aufgenommen wurden, also kreditwirksam gewesen wären.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Die Übertragung von Kreditemächtigungen auf spätere Jahre sei nicht statthaft. Sie müssten in dem Jahr genutzt werden, für das sie gewährt sind, nicht genutzte Kreditemächtigungen am Ende des Jahres verfallen. Zudem präzisierte das Bundesverfassungsgericht die finanzpolitischen Möglichkeiten in einer Notlage, also für die Ausnahmeregel der Schuldenbremse. Eine Notlage bestehe nicht einfach dann, wenn eine bestimmte Situation medial oder politisch als Krise empfunden werde. Die Notlage muss auf ein bestimmtes Ereignis zurückgeführt werden können, das sich der Kontrolle des Staates entzieht und die Finanzlage des Staates erheblich beeinträchtigt. Die in dieser Situation ergriffenen finanzpolitischen Maßnahmen müssen zur Bewältigung geeignet sein und sind insofern in der Höhe begrenzt – es muss nicht mehr getan werden, als notwendig ist.

Mit diesem Verdikt sind Kreditemächtigungen des KTF in Höhe von 60 Mrd. Euro zu streichen. Hinzu kommt aber, dass der Bund nicht nur beim KTF so gehandelt hat, auch die Neuauflage des WSF für die

Gas- und Strompreisbremsen und weitere Sondervermögen folgen diesem Muster. Die Herstellung verfassungsgemäßer Bundeshaushalte erfordert daher einen Nachtragshaushalt, mit dem die im Jahr 2023 für die Gas- und Strompreisbremsen ausgegebenen Mittel im Jahr 2023 statt im Jahr 2022 schuldenbremsenwirksam verbucht werden. Dadurch steigt das Defizit über das im Rahmen der Regelgrenze der Schuldenbremse erlaubte Maß hinaus, sodass nachträglich eine Notlage erklärt wird; dies hätte man mit der vom Bund gewählten Buchungspraxis vermieden, weswegen die Notlage Ende 2022 noch nicht festgestellt wurde.

Für den Bundeshaushalt 2024 bedeutet dies, dass rund 17 Mrd. Euro weniger zur Verfügung stehen als gedacht. Bei einem Bundeshaushalt von rund 470 Mrd. Euro ist dies keine Summe, die sich nicht zusammenbringen lässt. Dabei wären Kürzungen bei den Finanzhilfen, den Sozialtransfers und den Steuervergünstigungen eine strukturelle Verbesserung des Bundeshaushalts und wirtschaftlich ohne Problem zu verkraften.

Eine erneute Notlage lässt sich für 2024 nicht verfassungskonform feststellen. Die Wirtschaft wächst zwar nur moderat, aber von einer wirtschaftlichen Krise von Einbrüchen des BIP wie 2009 oder 2020 kann keine Rede sein. Schwere bundesweit wirksame Naturkatastrophen sind nicht erkennbar. Die dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine folgende Energiekrise ist abgeflaut. Der Ukraine-Krieg liegt schon zwei Jahre zurück, Deutschland ist nicht unmittelbar als Kriegspartei betroffen und die zusätzliche Unterstützung für die Ukraine im kommenden Jahr stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Bundes dar. All dies gilt ebenso für die Länder, die im Sinne des Urteils verfassungswidrige Transformationsfonds eingerichtet haben.

Insgesamt führt dies zu einer moderaten Belastung der konjunkturellen Erholung im kommenden Jahr, mehr aber nicht. Weder ist der Klimaschutz noch die soziale Balance in Gefahr. Bund und Länder müssen lediglich in die finanzpolitische Normalität zurückfinden. Und eine Regierungskrise sieht anders aus.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Lars P. Feld